

Rechtsverordnung über den Geschützten Landschaftsbestandteil „Ruderalflur in der Nonnenaue“ Landkreis Mainz-Bingen vom 15.12.1989

Auf Grund des § 20 des Landespflegegesetzes .d.F. vom 27.März 1987 (GVBl. Seite 70),
wird verordnet:

§ 1

Die in § 2 näher beschriebene und in der beigefügten Karte gekennzeichnete Ruderalflur
wird zum Geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Dieser trägt die Bezeichnung

„Ruderalflur in der Nonnenaue“

§ 2

1. Das Gebiet hat eine Ausdehnung von 19.795 m². Es umfaßt in der Flur 30, Gemarkung
Heidesheim, die folgenden Flurstücke:

170/1; 171/1; 171/2; 172/1; 173/1; 174/1; 174/5; 175/1; 175/2; 176/1; 177; 178;
179; 180; 181; 182

Die Grenze des Schutzgebietes verläuft entlang der o. g. Grundstücksgrenzen.

2. Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der
Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem
Seeadler und Aufschrift „Geschützter Landschaftsbestandteil“ in schwarzer Farbe)
gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung der Ruderalflur mit ihrer typischen Flora und Fauna zur
Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung
und Pflege des Landschaftsbildes.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren
Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, folgende Maßnahmen und
Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen:

1. Das Errichten baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung
bedürfen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der
Erdoberfläche,
3. die Durchführung von Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau sowie
die Versiegelung von Flächen
4. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des
Schutzgebietes,

5. das Anlegen und Erweitern von Stellplätzen, Parkplätzen sowie von Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätzen,
6. das Entzünden oder Unterhalten von Feuer
7. das Lagern und Zelten,
8. das Reiten, sowie das Fahren oder Parken von Kraftfahrzeugen aller Art,
9. das Erzeugen von Lärm ohne zwingenden Grund, insbesondere das Betreiben von Modellflugzeugen u. ä.,
10. das Anlegen und Erweitern von Abfallbeseitigungsanlagen oder Materiallagerplätzen einschließlich Schrottlagerplätzen und Autofriedhöfen,
11. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise,
12. die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen,
13. die Änderung der derzeitigen Nutzung,
14. die Anwendung von Bioziden und die Einbringung von organischen Düngern oder Mineraldüngern,
15. die Aufforstung von Flächen,
16. das Entfernen, Abbrennen oder Beschädigen von wildwachsenden Pflanzen aller Art,
17. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
18. das Aussetzen gebietsfremder Tiere oder deren Ansiedlung,
19. das mutwillige Beunruhigen von wildlebenden Tieren, das Anbringen von Vorrichtungen zum Fang, das Nachstellen, Fangen, Verletzen oder töten von Tieren oder ihrer Entwicklungsstadien, das Fortnehmen oder Beschädigen von Nestern oder sonstiger Brut- und Wohnstätten, das Photographieren oder Filmen von Säugetieren und Vögeln im Nestbereich oder am Bau, dort Tonaufnahmen herzustellen oder die sonstige Störung des Brutablaufes oder der Jungenaufzucht,
20. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen.

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen die erforderlich sind für

1. die ordnungsgemäße Ausführung der Jagd
2. die ordnungsgemäße Unterhaltung von unterirdischen Ver- und Entsorgungssowie Fernmeldeleitungen, soweit nicht gegen den Schutzzweck verstoßen wird,

3. Maßnahmen zur Abwehr drohender Schäden.

- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Erforschung, Pflege oder Entwicklung des Gebietes dienen.
- (3) Von den Verboten des § 4 kann die Untere Landespflegebehörde Person oder Personengruppen generell oder im Einzelfall Befreiungen erteilen.

§ 6

- (1) Die Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigten haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekannt gewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Mainz-Bingen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mussten und Veränderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Die Eigentümer haben auf Anordnung zu dulden, dass Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

- (1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Landkreises Mainz-Bingen erteilt.
- (2) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr 1. bauliche Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung bedürfen, errichtet
- § 4 Nr 2. Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- § 4 Nr 3. Neu- und Ausbaumaßnahmen im Straßen- und Wegebau durchführt
- § 4 Nr 4. feste oder flüssige Abfälle ablagert oder dass Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr 5. Stellplätze, Parkplätze oder Sport-, Zelt-, Spiel- und Campingplätze anlegt,
- § 4 Nr 6. Feuer entzündet oder unterhält,

- § 4 Nr 7. lagert oder zeltet,
- § 4 Nr 8. reitet, sowie Kraftfahrzeuge aller Art fährt oder parkt,
- § 4 Nr 9. Lärm ohne zwingenden Grund erzeugt, insbesondere Modellflugzeuge u. ä. betreibt,
- § 4 Nr 10. Abfallbeseitigungsanlagen oder Materiallagerplätze einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe anlegt oder erweitert,
- § 4 Nr 11. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert,
- § 4 Nr 12. Entwässerungsmaßnahmen durchführt oder Grundwasser freilegt,
- § 4 Nr 13. die derzeitigen Nutzung ändert,
- § 4 Nr 14. Biozide anwendet oder organischen Dünger oder Mineraldünger einbringt
- § 4 Nr 15. Flächen aufforstet,
- § 4 Nr 16. wildwachsende Pflanzen aller Art entfernt, abbrennt oder beschädigt,
- § 4 Nr 17. nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
- § 4 Nr 18. gebietsfremde Tiere aussetzt oder ansiedelt,
- § 4 Nr 19. wildlebenden Tieren mutwillig beunruhigt, Vorrichtungen zu ihrem Fang anbringt, ihnen oder ihrer Entwicklungsstadien nachstellt, sie fängt, verletzt oder tötet, Nester oder sonstige Brut- und Wohnstätten fortnimmt oder beschädigt, Säugetieren und Vögeln im Nestbereich oder am Bau photographiert oder filmt, dort Tonaufnahmen herstellt oder den Brutablaufes oder die Jungenaufzucht auf sonstige Weise stört,
- § 4 Nr 20. Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- § 6 Abs. 1, 2
u. 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Landrat